

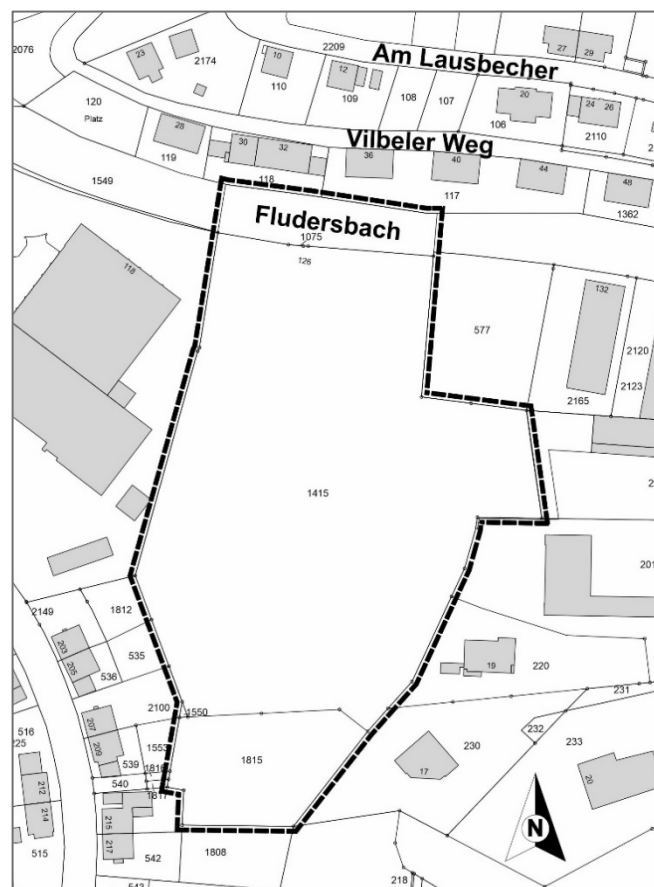
Bebauungsplan Nr. 465 "Nahversorger Fludersbach"

▪ Aufstellung und Offenlage ▪

Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat am 16. Juli 2026 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 465 "Nahversorger Fludersbach" beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst zirka 1,6 Hektar in der Gemarkung Siegen, Flur 37, Flurstücke 1075, 1415, 1550, 1815 und 2124 (teilweise) und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden von der Straße Fludersbach,
- im Osten von Gewerbegebäuden und Wohnbebauung,
- im Süden durch Wohnhausgärten (FS 1808) und
- im Westen von einem Autohaus.

In dem nachfolgenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans umgrenzt:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 465

Ziel des Bebauungsplans ist es, Planungsrecht für den Bau eines Lebensmittelvollsortimenters (EDEKA) zu schaffen und somit den Standort für den großflächigen Einzelhandel zu sichern. Bei der geplanten Entwicklung handelt es sich um eine Wiedernutzung von Flächen, daher kann die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) (B-Plan der Innenentwicklung) erfolgen. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13 a Absatz 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB. Hiernach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen. Darüber hinaus wird gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst und die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Alle relevanten Unterlagen, insbesondere der Entwurf des Bebauungsplans mit der zugehörigen Begründung, werden in der Zeit vom

24. August bis 25. September 2026

online über das Beteiligungsportal "Beteiligung.NRW" unter folgendem Link eingestellt: <https://beteiligung.nrw.de/portal/siegen> (→ B-Plan Nr. 465 "Nahversorger Fludersbach")

Des Weiteren werden alle relevanten Unterlagen bei der Stadt Siegen im Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7 in 57078 Siegen, im 1. Obergeschoss vor Zimmer Nr. 120 a innerhalb der Frist während folgender Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch und Freitag:	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	08.00 bis 16.00 Uhr

Einsichtsnahmen außerhalb der oben genannten Zeiten können telefonisch unter 0271 404-3397 (Herr Stahl), angefragt werden.

Stellungnahmen sollen gemäß § 3 BauGB vornehmlich auf elektronischem Wege

- über das Beteiligungsportal → <https://beteiligung.nrw.de/portal/siegen> (B-Plan Nr. 465) oder
- per E-Mail an stadtplanung@siegen.de

übermittelt werden.

Es können aber auch Stellungnahmen auf anderem Weg abgegeben werden:

- postalisch an Stadt Siegen, AG Stadtplanung, Lindenplatz 7, 57078 Siegen oder
- persönlich (zum Beispiel durch Abgabe in einem der städtischen Rathäuser, als Einwurf in die Briefkästen der Stadtverwaltung oder zur Niederschrift im Rathaus Geisweid).

Es wird gemäß § 4a Absatz 5 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unter den dort genannten Voraussetzungen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Erklärung gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 465 wurde durch den Rat der Stadt Siegen in seiner Sitzung am 16. Juli 2026 gefasst. Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Siegen übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und, dass verfahrensgemäß den Bestimmungen des § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Siegen vom 16. Juli 2026 zur Aufstellung und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 465 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne und deren Aufhebung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 18. August 2026

gez.

Wolfgang Cavelius
I. Beigeordneter